

BMEL fördert klimaangepasstes Waldmanagement

Fördermittel können bei der FNR beantragt werden

2023 stellte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) rund 200 Millionen Euro für die Honorierung der Ökosystemleistungen des Waldes und von klimaangepasstem Waldmanagement aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) der Bundesregierung bereit. Entsprechende Fördermittel sind auch für 2024 vorgesehen und können online über die Seite www.klimaanpassung-wald.de bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) beantragt werden.

Die „Förderrichtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement“ startete bereits im November 2022. Mit der im Mai 2023 in Kraft getretenen geänderten Fassung der Richtlinie entfällt die zuvor geltende Begrenzung der Zuwendungshöhe auf maximal 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (De-minimis-Beihilfe).

Wer kann Fördermittel beantragen?

Aus dem Programm können private und kommunale Waldbesitzende sowie Forstbetriebsgemeinschaften eine Förderung erhalten. Sie verpflichten sich, je nach Größe der Waldfläche 11 bzw. 12 Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement über 10 bzw. 20 Jahre einzuhalten. Wer gefördert wird, muss in diesem Zeitraum jährlich den Nachweis eines anerkannten Zertifizierungssystems (z. B. PEFC, FSC) über die klimaangepasste Waldbewirtschaftung erbringen.

Welche Kriterien sind einzuhalten?

Die verbindlichen Kriterien sind im Wortlaut am Ende dieses Beitrages nachzulesen.

Beispielsweise muss fünf bis sieben Jahre vor der Ernte in einem Bestand durch Pflanzung oder Naturverjüngung eine zweite Baumschicht entstanden sein. Klimaresiliente¹ Naturverjüngung geht vor Pflanzung und wer dennoch pflanzen muss oder möchte, hält sich strikt an die Landesempfehlungen für klimastabilere, möglichst standortheimische Baumarten. Kahlschläge über 0,3 Hektar sind verboten, Totholz

¹ Klimaresilienz ist die Widerstands- bzw. die Anpassungsfähigkeit auf Klimaveränderungen, in diesem Fall von Baumarten auf die Klimaerwärmung.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.

ist im Wald zu belassen und das Ausmaß der Bodenverdichtung ist bei Neuanlage durch größere Rückegassen-Abstände zu begrenzen.

Waldbesitzende, die mehr als 100 Hektar bewirtschaften, müssen für die Dauer von 20 Jahren fünf Prozent ihrer Waldfläche für die natürliche Waldentwicklung ausweisen. Auf diesem Teil der Fläche ist eine Bewirtschaftung in dem Zeitraum ausgeschlossen. Für kleinere Betriebe ist das ein freiwilliges Kriterium. Die verpflichtende wie die freiwillige Erfüllung dieses Kriteriums ist mit einer höheren Zuwendung verbunden.



Zum klimaangepassten Waldmanagement gehört der Umbau von Reinbeständen in strukturreiche Mischwälder. Foto: FNR/Siria Wildermann

Wie hoch ist die Zuwendung?

Die Zuwendung kann bis zu 100 Euro pro Hektar und Jahr betragen. Sie ist abhängig vom zu erfüllenden Kriterienumfang. Bei bereits erhaltenen öffentlichen Förderungen kann sich die Zuwendung verringern. Die Bewilligung erfolgt je Haushaltsjahr.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Der Erstantrag auf Förderung kann online bei der FNR gestellt werden. In den Folgejahren wird die Einhaltung der Kriterien jeweils zu Jahresbeginn durch ein Zertifikat oder ein Audit² nachgewiesen.

² Ein Audit ist ein umfangreiches Prüfverfahren (Dokumenten- und Vor-Ort-Prüfung) um die Einhaltung der Förderbedingungen zu überwachen und damit die Förderziele zu gewährleisten.

Die Antragstellung erfolgt in zwei Schritten. Schritt 1 beinhaltet die Datenerfassung, Schritt 2 die eigentliche Antragstellung. Die **Datenerfassung erfolgt ausschließlich online** über die Seite www.klimaanpassung-wald.de.

Nach der Datenerfassung erhält der Antragsteller per E-Mail eine Eingangsbestätigung und verschiedene Dokumente, darunter ein **Antragsformular, das unterschrieben per Post an die FNR** gesendet wird.

Wichtig: Die Antragstellung erfolgt immer für die **vom Antragsteller gesamte in Deutschland bewirtschaftete Waldfläche**. Eine Antragstellung für Teilflächen ist nicht möglich.

Dieser Link führt zu den Antragformularen: <https://www.klimaanpassung-wald.de/online-antrag>

Antworten auf häufig gestellte Fragen gibt es hier: <https://www.klimaanpassung-wald.de/faq>

Wie ist die Fachabteilung Klimaangepasstes Waldmanagement bei der FNR zu erreichen?

Postalisch:

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V., OT Gülzow, Hofplatz 1, 18276 Gülzow-Prüzen

Per E-Mail:

klimaanpassung-wald@fnr.de

Telefonisch:

03843 6930-600

Telefonische Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag: 09:00 bis 14:00 Uhr

Freitags: 09:00 bis 11:00 Uhr

An Feiertagen ist die telefonische Hotline nicht erreichbar.

Weitere Informationen

Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement vom 28. Oktober 2022, geändert am 15. Mai 2023

https://www.klimaanpassung-wald.de/fileadmin/Projekte/2023/FÖSL/rl_klimaanpassung_2023.pdf

Dipl.-Journ. Martina Plothe
ist Pressereferentin
(Wald und Holz) bei der FNR
Kontakt: 03843 6930-311
m.plothe@fnr.de



Wie erfolgt die jährliche Bewilligung?

Erstes Jahr (Erstantrag und erstes Jahr der Bindefrist)	Zweites Jahr der Bindefrist	Ab dem dritten Jahr der Bindefrist
 <p>Datenerfassung im Online-Antrag auf: www.klimaanpassung-wald.de</p>	 <p>Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt zum Anfang des zweiten Jahres</p>	 <p>Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt zum Anfang des jeweiligen Jahres</p>
 <p>Einsenden der geforderten Unterlagen (schriftlicher Antrag, Nachweise etc.) postalisch an die FNR</p>	 <p>Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt jährlich nach Bestätigung des neuen Zuwendungsbescheides.</p>	 <p>Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt jährlich nach Bestätigung des neuen Zuwendungsbescheides.</p>
 <p>Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestätigung des Zuwendungsbescheides.</p>	 <p>Bestätigung der Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung im Folgejahr (Das entsprechende Dokument stellt die FNR)</p>	 <p>Bestätigung der Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung im Folgejahr (Das entsprechende Dokument stellt die FNR)</p>
 <p>Bestätigung der Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung im Folgejahr (Das entsprechende Dokument stellt die FNR)</p> <p>Frist: 15. Juli - 15. August (bzw. bis zum im Bewilligungsbescheid genannten Datum)</p>	<p>Frist: 15. Juli - 15. August (bzw. bis zum im Bewilligungsbescheid genannten Datum)</p>	<p>Frist: 15. Juli - 15. August (bzw. bis zum im Bewilligungsbescheid genannten Datum)</p>
 <p>Nachweis des klimaangepassten Waldmanagements (Zertifikat):</p> <ul style="list-style-type: none"> • wird nach der ersten Bewilligung bei dem gewünschten Zertifizierer beantragt • Muss innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung bei FNR vorgelegt werden 	 <p>Nachweis des klimaangepassten Waldmanagements (Zertifikat):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis zum 30. April des zweiten Jahres • bzw. bis maximal zu dem Datum, an dem die 12-Monatsfrist aus dem ersten Jahr endet 	 <p>Nachweis des klimaangepassten Waldmanagements (Zertifikat) bis zum 30. April des jeweiligen Jahres</p>

Quelle: FNR 05/2023

Kriterien für das klimaangepasste Waldmanagement

1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.
3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.
4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.
5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbolzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.
8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.
9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.
10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.
11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.
12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.